

Niederschrift über die öffentliche Sitzung

des Gemeinderates Ammerthal

Beschlussbuch

Seite 1322

Tag und Ort	am 19.07.2023 in Ammerthal (Sporthalle)
Vorsitzender	1. Bürgermeister Peter
Schriftführer	Leikam
Bürgerfragestunde	In der Zeit von 19:30 Uhr bis 19:40 Uhr findet die Bürgerfragestunde gem. § 30 GeschO statt.
Eröffnung der Sitzung	Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um 19:40 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayerische Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.
Anwesend	Von den 15 Mitgliedern (einschl. Vorsitzendem) des Gemeinderates sind anwesend: Stefan Anderle, Stefan Badura, Hubert Enghard, Thorsten Gugg (Mitglied des Gemeinderates ab TOP 4), Michael Gurdan, Heinz Haubner, Moritz Koberstein, Norbert Lehmeier, Claudia Schillmaier, Irene Schmidt, Manfred Schmidt, Gerhard Schuller, Magdalena Simon, Robert Weiß, Bürgermeister Anton Peter
Es fehlt entschuldigt	Martin Billinger
Tagesordnung	Keine Einwände
Nr. 1; Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 21.06.2023 (Öffentlicher Teil)	Das öffentliche Sitzungsprotokoll vom 21.06.2023 wird ohne Einwand einstimmig genehmigt. (14:0 Stimmen)
Nr. 2; Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, deren	Skaterpark Ammerthal; Angebot Populär Handcrafted Skateparks e.K. - Beschluss über Ankauf Skateelemente Der Gemeinderat beschließt, das Angebot „Skate Elemente Ammerthal“ für den Skaterpark Ammerthal

Gründe für die
Geheimhaltung
weggefallen sind

der Firma Populär Handcrafted Skateparks e.K. in Höhe von 20.408,50 EUR (brutto) anzunehmen.
(8:4 Stimmen)

Nr. 3;
Antrag auf Niederlegung Ehrenamt eines Gemeinderatsmitglieds;
Martin Billinger
(UWG)

Gemeinderat Martin Billinger (UWG) legt mit Schreiben vom 19.06.2023 sein Ehrenamt Gemeinderatsmitglied aus persönlichen Gründen nieder. Das Schreiben von Herrn Martin Billinger lag den Sitzungsunterlagen bei.

Die Entscheidung über den Listennachfolger / die Listennachfolgerin wird im Anschluss an diesen Tagesordnungspunkt erfolgen. Die Gemeindeverwaltung hat bereits Kontakt mit dem Listennachfolger (m/w/d) aufgenommen.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Rücktrittsschreiben des Herrn Martin Billinger (UWG) vom 19.06.2023 aus persönlichen Gründen und beschließt, dass gemäß Art. 19 Bayerische Gemeindeordnung (GO) die Niederlegung des Ehrenamts Gemeinderat festgestellt wird. Herr Martin Billinger wird mit sofortiger Wirkung aus seiner Funktion als Gemeinderat entlassen und darf an Abstimmungen nicht mehr teilnehmen.

Nr. 4;
Vollzug der Gemeindeordnung (GO):
Feststellen des Listennachfolgers und Vereidigung eines neuen Gemeinderatsmitglieds;
Thorsten Gugg
(UWG)

Nachdem das Gemeinderatsmitglied Martin Billinger (UWG) von seinem Amt zurückgetreten ist und der Gemeinderat das Rücktrittsgesuch in der heutigen Sitzung förmlich anerkannt hat, rückt der/die entsprechende Listennachfolger(in) in den Gemeinderat Ammerthal nach.

Erster Listennachfolger auf der Liste der UWG Ammerthal ist Herr Thorsten Gugg. Herr Thorsten Gugg hat mit Schreiben vom 03.07.2023 die Berufung in den Gemeinderat Ammerthal angenommen.

Er ist gem. Art. 31 Abs. 4 GO zu vereidigen. Den Eid nimmt der Erste Bürgermeister Anton Peter ab:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, - so wahr mir Gott helfe -.“

**Nr. 5;
Vollzug der Gemein-
deordnung:
Wahl des Zweiten
Bürgermeisters
(m/w/d)**

In der Sitzung des Gemeinderates Ammerthal am 21.12.2022 wurde Herr Heinz Haubner (UWG) zum Zweiten Bürgermeister der Gemeinde Ammerthal gewählt (Wahlergebnis: Gemeinderat Heinz Haubner (7 Stimmen), Gemeinderat Gerhard Schuller (6 Stimmen)). Der Zweite Bürgermeister bzw. die Zweite Bürgermeisterin wird gem. Art. 51 Abs. 3 GO (Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern) in geheimer Wahl gewählt. Nach dem Anschreiben der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Amberg-Sulzbach „Vollzug der Gemeindeordnung; Wahl des Zweiten Bürgermeisters der Gemeinde Ammerthal“ vom 13.06.2023 war nach deren Einschätzung der Grundsatz der Geheimhaltung nicht gewahrt:

„ [...] Die Wahlhandlung am 21.12.2022 erfolgte durch die Gemeinderatsmitglieder an ihrem Platz am Sitzungstisch ohne physikalische Trennung zum benachbarten Gemeinderatsmitglied. Im Raum stand eine Wahlkabine zur Nutzung bereit. Diese wurde jedoch nicht genutzt. Die Öffentlichkeit war ihm Raum zugelassen.

Die Wahl des Zweiten Bürgermeisters ist nach Art. 51 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung in geheimer Abstimmung durchzuführen. Der Grundsatz der geheimen Wahl erfordert, dass die Wahlhandlung eines jeden einzelnen Wählers frei von Einflussnahme bzw. Einsichtsmöglichkeit erfolgt (Vgl. OVG Münster 12.02.1982, NVwZ 1982, 684/685). Das bedeutet, dass die eigene Wahlhandlung von anderen Mitgliedern des Gemeinderates oder Dritten unbeobachtet sein muss und weitergehend auch ohne die Möglichkeit einer solchen Beobachtung erfolgt. Es darf keine Beeinflussung durch andere bei der Stimmabgabe geben. Es ist dabei auch nicht möglich, dass die Wähler freiwillig auf die Einhaltung des Gebotes der geheimen Wahl verzichten (OVG Münster vom 12.02.1982 aaO.). Weiterhin muss sichergestellt sein, dass das Wahlverhalten eines jeden Mitglieds auch nach der Stimmabgabe geheim bleibt.

Mit dem geschilderten Ablauf der Wahl ist das Gebot der geheimen Wahl verletzt. Die Wahl ist damit nach herrschender Meinung (Vgl. Dr. Walter Grasser in BayVBl. 1988, Seite 513 ff.) nichtig. Es ist deshalb eine erneute Wahl zum Zweiten Bürgermeister der Gemeinde Ammerthal erforderlich (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO).

Wir bitten Sie als Ersten Bürgermeisters der Gemeinde Ammerthal, die Wahl eines weiteren Bürgermeisters auf die Tagesordnung der nächsten

Gemeinderatssitzung zu nehmen (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO)."

Im weiteren Verlauf ist nun die Wahl des Zweiten Bürgermeisters/der Zweiten Bürgermeisterin erneut durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat die Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden sich bewerbenden Personen mit der höchsten Stimmenanzahl statt; hier: Einfache Mehrheit ausreichend. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Nach Feststellung des Ergebnisses fragt der Erste Bürgermeister den oder die Gewählte/n, ob er/sie die Wahl annimmt.

Es ist ein Wahlausschuss zu bilden, der aus mindestens zwei Personen besteht. Zum Wahlausschuss werden Herr Manfred Schmidt (parteilos) und der stellvertretende Geschäftsleiter der Gemeindeverwaltung Ammerthal Herr Christoph Leikam bestimmt.

Der Erste Bürgermeister Anton Peter bittet nun um Wahlvorschläge. Aus dem Gremium werden folgende Wahlvorschläge unterbreitet:

Herr Gemeinderat Heinz Haubner (UWG)
- Keine weiteren Vorschläge -

Nachdem Herr Leikam den Ablauf der anstehenden Wahl erläutert hat, erfolgt die geheime Wahl des Zweiten Bürgermeisters (m/w/d).

Nach Auszählung der Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss ergibt sich folgendes Ergebnis:
Gemeinderat Heinz Haubner (UWG) 11 Stimmen,
Gemeinderat Manfred Schmidt (parteilos) 1 Stimme
und drei ungültige Stimmzettel.

Herr Gemeinderat Heinz Haubner (UWG) ist somit mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen als Zweiter Bürgermeister gewählt. Der Erste Bürgermeister Anton Peter fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Herr Gemeinderat Heinz Haubner (UWG) nimmt die Wahl zum Zweiten Bürgermeister an und bedankt sich beim Gremium. Der Erste Bürgermeister und der Gemeinderat gratulieren Herrn Gemeinderat Heinz Haubner (UWG) zum Wahlergebnis.

Im Anschluss an die Annahme der Wahl zum Zweiten Bürgermeister vereidigt der Erste Bürgermeister

**Nr. 6;
Feldgeschworenen-
amt;
Ehrung Alois Sin-
ger für 50 Jahre
Ehrenamt „Feldge-
schworener“**

Herr Anton Peter den Zweiten Bürgermeister gem. Art. 27 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG):

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, - so wahr mir Gott helfe -.“

Herr Alois Singer, wohnhaft In Viehberg 2, übt bereits seit 01.01.1973 das Ehrenamt „Feldgeschworener“ in der Gemeinde Ammerthal aus.

„Das Amt der Feldgeschworenen ist eines der ältesten kommunalen Ehrenämter in Bayern. Zusammen mit den Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung sichern die Feldgeschworenen die über 80 Millionen Grenzpunkte in Bayern. Die Feldgeschworenen sind fester und wichtiger Bestandteil der bayerischen Vermessungslandschaft. Ihre Arbeit ist für den ländlichen Raum unverzichtbar. Nicht ohne Grund zählen die Feldgeschworenen zum immateriellen Kulturerbe unserer Heimat Bayern. Sie sorgen dafür, dass Bayern so schön und erfolgreich bleibt. Danke für Ihr großartiges Engagement!“, betonte Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder am Feldgeschworenentag am 17.05.2023 in Nürnberg. Dort wurde Alois Singer bereits vom Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder und vom Finanz- und Heimatminister Albert Füracker für sein ehrenamtliches Engagement ausgezeichnet.

Nun möchte die Gemeinde Ammerthal Herrn Alois Singer zu seinem 50-jährigen Dienstjubiläum als Feldgeschworener recht herzlich gratulieren und Danke sagen.

**Nr. 7;
Ehrenamt Kultur-
beauftragter
(m/w/d) der Ge-
meinde Ammerthal;
Ernennung einer
neuen Kulturbe-
auftragten: Frau
Sarah Hirschmann**

Seit dem Versterben des Kulturbeauftragten und Gemeindecarchivars Herrn Dieter Strobl im Jahr 2019 ist das Ehrenamt „Kulturbeauftragter (m/w/d) der Gemeinde Ammerthal“ vakant.

Frau Sarah Hirschmann hat sich bereit erklärt, das Ehrenamt „Kulturbeauftragte (m/w/d) der Gemeinde Ammerthal“ zu übernehmen. Mit dem folgenden Gemeinderatsbeschluss wird Frau Sahra Hirschmann in den Kreis der gemeindlich Beauftragten aufgenommen.

Frau Sarah Hirschmann wird vom Gemeinderat gemäß § 2 Nr. 7 i.V.m. § 2 Nr. 23 der Geschäftsordnung

für den Gemeinderat Ammerthal zur neuen Kulturbeauftragten ernannt.

(15:0 Stimmen)

**Nr. 8;
Vollzug der Baugesetze;
Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB;
Gemeinde Birgland: Sachlicher Teilflächennutzungsplan (STFNP) „Konzentrationszonen Wind“ - Erneute Durchführung nach Aufhebung des Feststellungsbeschlusses**

Der Gemeinderat der Gemeinde Birgland hat in seiner Sitzung vom 13.07.2011 die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Konzentrationszonen Wind“ gemäß § 5 Abs. 2b Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB beschlossen. Ziel der Planung ist es, im Gemeindegebiet Konzentrationszonen für die Windkraft auszuweisen; Windkraftvorhaben an anderer Stelle werden damit ausgeschlossen.

Nach den im Jahr 2011 und 2012 durchgeführten Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 2 sowie 4 Abs. 1 und 2 BauGB wurde in der Sitzung vom 18.10.2012 der Feststellungsbeschluss gefasst. Der sachliche Teilflächennutzungsplan wurde in der Folge von der oberen Verwaltungsbehörde gemäß § 6 BauGB nicht genehmigt. Inzwischen haben sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Windkraftplanungen grundlegend geändert. **Der Gemeinderat der Gemeinde Birgland hat sich daher in der Sitzung vom 08.02.2023 für die Aufhebung des Feststellungsbeschlusses und die Fortführung des Verfahrens zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Konzentrationszonen Wind“ entschieden.**

Weiterhin hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 08.02.2023 den Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Konzentrationszonen Wind“ gebilligt und beschlossen, die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB zur überarbeiteten Entwurfsfassung des sachlichen Teilflächennutzungsplans durchzuführen.

Parallel zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Der Entwurf des Bauleitplans liegt in der Zeit vom 15.06.2023 bis einschließlich 17.07.2023 im Rathaus der Gemeinde Birgland (Am Dorfplatz 5, 92278 Illschwang, Zimmer 003) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Darauf wurde mit Bekanntmachung vom 07.06.2023 hingewiesen.

Die Gemeinde Birgland bittet die Behörden bzw. die sonstigen Träger öffentlicher Belange, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Entwurfsfassung des

Bauleitplans Stellung zu nehmen; insbesondere ergeht die Aufforderung zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Konzentrationszonen Wind“ (Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht) steht online auf der Internetseite der Gemeinde Birgland: <https://www.vgib.bayern/ihre-anliegen/bauleitplanung/bauleitplanung-birgland/> und lag den Sitzungsunterlagen bei.

Die Gemeinde Ammerthal kann im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB bis zum 17.07.2023 eine Stellungnahme abgeben.

Die Gemeinde Ammerthal erwägt keine Beteiligung an dem Verfahren und gibt keine Stellungnahme ab.
(15:0 Stimmen)

**Nr. 9;
Bauangelegenheiten;
Aufstellung des
Bebauungsplanes
„Viehberg Nord-
West II“: FlNr.
1829/1, 1829/2,
1829/4 und
1829/5, Gemarkung
Götzendorf**

Auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1829/1, 1829/2, 1829/4 und 1829/5, Gemarkung Götzendorf, Adresse In Viehberg 12, in Viehberg befindet sich ein seit längerer Zeit ungenutztes Wochenendhaus mit großzügigem Gartengrundstück und Nebengebäuden. Die vier Grundstücke weisen eine Gesamtfläche von 3.143 m² auf und sollen einer Neubebauung zugeführt werden. Vorgesehen ist Wohnnutzung in Form von Einfamilienhäusern. Der Bedarf an Wohnnutzung im direkten Umfeld von Amberg ist vorhanden. Die maximal zulässige Zahl der Wohneinheiten soll im künftigen Bebauungsplan mit 8 festgelegt werden. Die Gebäude sollen eine Höhenentwicklung von E+1 erhalten und fügen sich somit maßstäblich in die bereits bestehende Bebauung ein. Es soll ein Stellplatzschlüssel von 2 Stellplätzen je Wohneinheit festgesetzt werden. Der Nordrand der Bebauung (Ortsrand) soll wieder ansprechend eingegrünt werden.

Die Wohneinheiten sollen über eine Privatstraße erschlossen werden. Straßenbau, Kanal, Strom und Wasserversorgung werden durch den Vorhabenträger erstellt. Dadurch entstehen der Gemeinde keine Erschließungskosten.

Um die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im genannten Planungsbereich zu sichern, ist es erforderlich einen qualifizierten Bebauungsplan nach den Vorgaben des Gemeinderats aufzustellen.

Der Bebauungsplan soll gemäß Antragsteller im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB ("Bebauungspläne der Innenentwicklung") ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Ein qualifizierter Bebauungsplan im Regelverfahren ist im Gegensatz zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB nicht an einen konkreten Vorhabenträger gebunden. Es besteht daher ein gewisser "Mehrwert" für die Gemeinde, da das durch den B-Plan begründete Baurecht bestehen bleibt, auch wenn ein Vorhabenträger das Vorhaben nicht realisiert.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Ammerthal sind die gesamten 4 Grundstücke als Allgemeines Wohngebiet (WA) dargestellt. Die Darstellung des FNP steht also dem Bebauungsplan nicht entgegen. Der Bebauungsplan wird aus dem FNP heraus entwickelt, das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB ist eingehalten.

Der Bebauungsplan darf im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als 20.000 Quadratmetern festgesetzt wird. Dies ist der Fall, da der gesamte künftige Geltungsbereich nur 3.143 m² aufweist.

Beim künftigen Bebauungsplan handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung und der Nachverdichtung bestehender Bebauung. Der nördliche Teil der Grundstücke Fl.-Nr. 1829/1 und 1829/2 dürfte evtl. dem Außenbereich zuzurechnen sein. Flächenmäßig handelt es sich hier aber um eine kleinere Teilfläche, die nur etwa 20% des gesamten Planungsbereichs umfasst. Eine geringfügige Abrundung von Außenbereichsflächen kann noch in Verbindung mit Innenentwicklungsmaßnahmen erfolgen. Dies ist hier der Fall, da diese Teilflächen optisch und funktional durch menschliche Eingriffe wie Bepflanzung, Einzäunung, Gartengestaltung eindeutig dem Siedlungszusammenhang zugeordnet wurden - und nicht der freien Landschaft. Dies betrifft nicht nur den Planungsbereich, sondern auch die westlich und östlich angrenzenden Grundstücke. Der optisch und räumlich wahrnehmbare Ortsrand verläuft hier eindeutig an den nördlichen Grundstücksgrenzen. Nach Norden folgt auf die Gartengrundstücke landwirtschaftliche Nutzfläche. Im Baugrundstück und auch in den östlich

und westlich angrenzenden Nachbargrundstücken befinden sich in dieser Zone bereits Nebengebäude mit einem gewissen Gewicht in Bezug auf den Bebauungszusammenhang.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Viehberg Nord-West II“. Der Bebauungsplan wird nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt; (nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB, wie vom Antragsteller gewünscht).

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die FlNr. 1829/1, 1829/2, 1829/4 und 1829/5, Gemarkung Götzendorf. Der Lageplan vom 22.06.2023 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist Bestandteil des Beschlusses (siehe beigefügten Lageplan).

Die Grundstückseigentümer der FlNr. 1829/1, 1829/2, 1829/4 und 1829/5, Gemarkung Götzendorf, übernehmen die Kosten der Bebauungsplandurchführung (Architekten- und Fachplanerleistungen).

(15:0 Stimmen)

**Nr. 10;
Haushalt 2023;
a) Erlass der
Haushaltssatzung
mit Haushaltsplan
für das Haus-
haltsjahr 2023**

Der Haushaltsplan 2023 wird in der heutigen Sitzung vorgestellt. Der Haushaltsplan 2023 und seine Anlagen sowie die Haushaltssatzung 2023 liegen vor.

Der Gemeinderat beschließt den Haushalt 2023 mit seinen Anlagen in der vorgelegten Form.

(15:0 Stimmen)

**Nr. 10;
Haushalt 2023;
b) Beschlussfas-
sung von Finanz-
plan 2024 bis
2026 bzw. Inves-
titionsprogramm
2023**

Der Finanzplan 2024 bis 2026 sowie das Investitionsprogramm 2023 liegen dem Gemeinderat vor.

Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan 2024 bis 2026 und das Investitionsprogramm 2023 in der vorgelegten Form.

(15:0 Stimmen)

**Nr. 11;
Straßenbeleuch-
tung;
Neuer Straßenbe-
leuchtungsvertrag
„Komplettpaket 08
LED“ zwischen der
Gemeinde**

Die Gemeinde Ammerthal hat einen Straßenbeleuchtungsvertrag mit der Bayernwerk Netz GmbH abgeschlossen, der am 31.08.2023 endet (früher: E.ON Bayern AG). Dieser Vertrag regelt die Wartung und Instandhaltung der Straßenbeleuchtungsanlage mit 381 Leuchten im gesamten Gemeindegebiet Ammerthal. Um die Wartung und Instandhaltung in gewohnter Art und Weise fortzuführen, ist ein neuer Wartungsvertrag mit der Bayernwerk Netz GmbH

**Ammerthal und der
Bayernwerk Netz
GmbH**

abzuschließen. Da im neuen Wartungsvertrag die Straßenbeleuchtungsanlage weiterhin im Eigentum der Bayernwerk Netz GmbH verbleibt, ist eine Ausschreibung des Vertrages für die Gemeinde Ammerthal nicht erforderlich.

Die Vertragsunterlagen lagen den Sitzungsunterlagen bei. Zusätzlich lag eine Vergleichsberechnung der bisherigen jährlichen Wartungskosten i.H.v. 10.523,22 EUR (netto/Jahr 2022) mit den zukünftigen in Höhe von 8.920 Euro/Jahr (netto) zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer im ersten Jahr für die Straßenbeleuchtung in Ammerthal bei. Die Kostenreduktion ergibt sich aus der Vertragsanpassung an LED, da diese weniger wartungs- und instandhaltungsintensiv sind. Die Preise unterliegen im Laufe der Vertragslaufzeit einer Preisgleitklausel.

Die neue Vertragsdauer beträgt nur noch 5 Jahre (Altvertrag: 20 Jahre). Der Straßenbeleuchtungsvertrag verlängert sich automatisch um weitere 5 Jahre, wenn keiner der beiden Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten kündigt. Vertragsbeginn ist der 01.09.2023.

Übersicht Leistungsinhalt „Komplettpaket 08 LED“:

- Planung, Projektierung und Dokumentation von Neubau-, Umbau oder Energiesparmaßnahmen inkl. Baubegleitung und -überwachung,
- Anlagenverantwortung mit Koordination von Arbeiten in der Straßenbeleuchtung,
- Netzführung und Steuerung von Schaltmaßnahmen,
- zentrale Steuerung der Ein- und Ausschaltzeiten über Funksignale,
- Garantieleistung bis zu 10 Jahren bei LED-Leuchten (Materiallieferung inkl. Montage),
- umfassende Inspektion der Schaltschränke und Brennstellen inkl. der Befestigungspunkte bei Überspannungen im Turnus (5 Jahre),
- Ergänzung von beschädigten oder fehlenden Nummerierungen an Schalteinheiten oder Brennstellen,
- Dokumentation der Straßenbeleuchtungsanlage im Planwerk inkl. Revision der Unterlagen,
- Sichtkontrolle der Schutzklasse (Erdungsverbinding bei SK1 und Zustand der Schutzisolierung bei SK2),
- Prüfung Schutzklasse I und Schutzklasse II alle 10 Jahre,
- Austausch von defekten elektrischen Bauteilen wie Sicherungen, Vorschalt-, Zündgeräten und Impedanzen,

- Austausch von vergilbten Leuchtenwannen und -gläsern sowie defekten Verschleißteilen wie Halbkappen, Dichtungen, Lampenfassungen und Masttüren,
- Erneuerung von konventionellen Leuchtmitteln im Turnus (5 Jahre),
- Reinigung aller Gläser und Wannen im Turnus (5 Jahre),
- zustandsorientierte Standsicherheitsprüfung nach Stichprobenverfahren,
- zustandsorientierte Durchführung von Streicharbeiten,
- Planauskunft an Dritte und Spartenträger,
- Fehlerortung und Entstörungen am Leitungsnetz,
- Entstörungsmaßnahmen zwischen den turnusmäßigen Instandhaltungsmaßnahmen an Schalteinheiten und Brennstellen,
- Internetbasiertes Kundenportal zur Meldung von Schäden- und Störungen inkl. Bereitstellung einer Bürger-App,
- Beseitigung und Kostenübernahme der von Dritten verursachten Schäden an der Straßenbeleuchtungsanlage,
- Dokumentation aller Ereignisse in SAP / PM, IH-Planung, Entstörungsmaßnahmen.

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Straßenbeleuchtungsvertrag „Komfortpaket 08 LED“ mit der Bayernwerk Netz GmbH abzuschließen.

(15:0 Stimmen)

**Nr. 12;
Wasserversorgungseinrichtung Ammerthal;
Ausübung Optionsrecht zur Verlängerung des Wasserlieferungsvertrages zwischen der Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH und der Gemeinde Ammerthal**

Der Wasserlieferungsvertrag zwischen der Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH, Gasfabrikstraße 16, 92224 Amberg und der Gemeinde Ammerthal, Mühlweg 16a, 92260 Ammerthal wurde am 04.07.2014 mit Wirkung zum 01.10.2014 geschlossen.

Gemäß Art. 75 Abs. 1 S. 1 GO (Bayerische Gemeindeordnung) ist die Gemeinde Ammerthal in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, die aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlichen Einrichtungen zur Versorgung von Trinkwasser herzustellen und zu unterhalten. Um die Aufgabe des eigenen Wirkungskreises der Trinkwasserversorgung ordnungsgemäß erfüllen zu können, ist die Gemeinde Ammerthal daher auf eine langfristige Lieferung von Trinkwasser durch die Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH angewiesen. Aus diesem Hintergrund haben sich die beiden Vertragsparteien auf eine Mindestvertragsdauer von 10 Jahren geeinigt.

Gemäß § 7 Vertragsdauer und Kündigung Abs. 2 räumt die Stadtwerke der Gemeinde Ammerthal ein zweimaliges Optionsrecht auf Verlängerung dieser Mindest-Vertragslaufzeit, zu den dann geltenden Bedingungen dieses Vertrages, um jeweils 5 Jahre ein. Die Erklärung der Gemeinde Ammerthal, dass sie das Optionsrecht ausüben wird, muss spätestens 1 Jahr vor Ende der vereinbarten bzw. nach erstmaliger Ausübung des Optionsrechts vor Ende, der um 5 Jahre verlängerten Vertragslaufzeit, bei den Stadtwerken Amberg eingegangen sein. Das Optionsrecht ist schriftlich auszuüben. Wird von dem Optionsrecht Gebrauch gemacht, besteht bis zum Ablauf des jeweiligen Verlängerungszeitraums keine ordentliche Kündigungsmöglichkeit der Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH.

Der Gemeinderat beschließt das Optionsrecht gemäß § 7 Wasserlieferungsvertrag zur Verlängerung des Wasserlieferungsvertrages um weitere 5 Jahre zwischen der Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH und der Gemeinde Ammerthal in Anspruch zu nehmen.

(15:0 Stimmen)

**Nr. 13;
Feuerwehrwesen;
Neuerlass der
Satzung über Auf-
wendungs- und
Kostenersatz für
Einsätze und an-
dere Leistungen
der Feuerwehr in
der Gemeinde Am-
merthal**

Die Gemeindeverwaltung hat in Zusammenarbeit mit dem Ersten Kommandanten einen Satzungsentwurf erarbeitet. Die einzelnen Bestandteile der Satzung orientieren sich nach den Forderungen des Bayerischen Feuerwehrgesetzes. Die Berechnungen für Streckenkosten und Ausrückestundenkosten wurden den Berechnungen des Bayerischen Gemeindetages sowie des Bayerischen Landesfeuerwehrverbandes entnommen. Der Gemeindeanteil wurde in beiden Fällen berücksichtigt.

(Vgl. Winfried Schober: Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen in Bayern, 4. Auflage, 2021).

Der Neuerlass wird notwendig, da die Feuerwehr Ammerthal über ein neues Einsatzfahrzeug verfügt (MTW) und die Pauschalsätze nicht mehr den Empfehlungen des Bayerischen Gemeindetages und des Bayerischen Landesfeuerwehrverbandes entsprechen.

Die Altfassung und die Neufassung der Satzung inkl. Anlage mit dem Verzeichnis der Pauschalsätze lagen den Sitzungsunterlagen bei.

Kostengegenüberstellung (Alt/Neu):

Streckenkosten/km: LF 10/6 6,10 EUR; Neu: LF 10/6 7,16 EUR;
Streckenkosten/km: TSF (LF 8) 3,00 EUR; Neu: MTW 3,94 EUR;
Ausrückestunden/Stunde: LF10/6 102,50 EUR; Neu: LF 10/6 139,36 EUR;
Ausrückestunden/Stunde: TSF 40,00 EUR; Neu: MTW 40,82 EUR;

Einsatz Stundensatz (Einsatz) 24,00 EUR; Neu: 28,00 EUR;
Einsatz Stundensatz (Sicherheitswacht) 15,00 EUR; Neu:
16,40 EUR.

Änderungen Arbeitsstundenkosten für Ausrüstung und Gerät:

Kettensäge	20 EUR;	Neu: 25 EUR
Hochleistungslüfter	26 EUR;	Neu: 30 EUR
Ölbindemittel/Sack	44 EUR;	Neu: 50 EUR

Identisch: Leitern Einsatz 13 EUR, Türöffnungssatz 60 EUR,
Schlauch-Prüfung/Trocknung + Reparatur 6 EUR, Einsatz sons-
tiger Kleingeräte 6 EUR, Feuerlöscher (Akt. Wiederbeschaf-
fungswert zzgl. 20 % Verwaltungskosten, Wärmebildkamera 50
EUR

Neu: Presslüftatmer 30 EUR, Tauchpumpe/Schmutzwasserpumpe
10 EUR, Notstromaggregat 30 EUR

Aufgehoben: Tragkraftspritzenpumpe 50 EUR

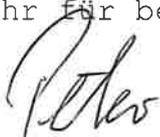
Der Gemeinderat beschließt den Neuerlass der Sat-
zung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Eins-
ätze und andere Leistungen der Feuerwehr in der
Gemeinde Ammerthal. Diese neue Satzung tritt
heute am 19.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt
die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher
Feuerwehren vom 22.09.2017 außer Kraft.

(15:0 Stimmen)

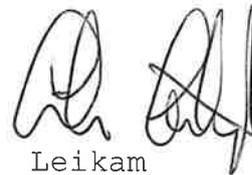
Bekanntgaben

Keine Bekanntgaben

Der 1. Bürgermeister erklärt die Sitzung um 21:10
Uhr für beendet.



P e t e r
1. Bürgermeister



Leikam
Protokollführer

